

FAQ zu den Spezifischen Förderrichtlinien für gesundheitsbezogene Selbsthilfegruppen (SHGs)

- 1. Was versteht man unter „...nicht über die Interessen des Landes Wien hinausgehend.“**

Die Mittel aus der Förderung der WiG für SHGs können nur für Aktivitäten und Interessen der Wiener SHG aufgewendet werden.

- 2. Was ist damit gemeint, dass pro Förderzeitraum und Person nur ein Förderantrag gestellt werden kann?**

Auch wenn eine Person bei mehreren SHGs aktiv ist, darf sie nur für **eine einzige SHG** einen Förderantrag stellen. Dies gilt auch für juristische Personen, die in verschiedenen Vorständen aktiv sind.

- 3. Muss ich jedes Jahr einen Meldezettel mitschicken?**

Nein, nur beim ersten Förderantrag oder wenn sich der Wohnsitz geändert hat.

- 4. Muss ich jedes Jahr die Statuten mitschicken?**

Nein, nur beim ersten Förderantrag oder wenn sich die Statuten geändert haben.

- 5. Wie viele Personen brauche ich für das Ansuchen um Förderungen für Lose Personengruppen?**

Insgesamt zumindest **fünf Personen** – zwei Antragsteller*innen und drei Personen, welche diese bevollmächtigen (siehe Förderunterlagen „*Vollmacht*“).

- 6. Müssen die Vollmachten jedes Jahr geschickt werden?**

Ja, die Vollmachten müssen jedes Jahr neu unterzeichnet und an die WiG gesendet werden.

- 7. Wie sieht der Kurzbericht aus? Was muss dieser beinhalten?**

Wenn ein Jahresbericht vom Verein vorhanden, kann dieser geschickt werden. Ansonsten kann die Vorlage *Kurzbericht* (siehe Förderunterlagen) verwendet werden.

Der Kurzbericht soll eine Auflistung der lt. Förderantrag geplanten und der im Förderzeitraum tatsächlich durchgeführten Aktivitäten beinhalten.

8. Gelten elektronische- bzw. PDF-Belege als „Original-Belege“?

Ja. Diese müssen nur ausgedruckt (schwarz-weiß genügt) und mitgeschickt werden.

9. Wenn es bei förderbaren Leistungen heißt „Ausgaben zur Förderung der Gemeinschaft in der Höhe von max. einem Drittel der zugesagten Fördersumme“, schmälert sich dann dieses Drittel, wenn ich in anderen Bereichen weniger ausbebe?

Nein. Das Drittel bezieht sich auf die **zugesagte Fördersumme**. Wurden Ihnen z. B., € 2.000,- zugesagt, können Sie € 667,- für den Posten Förderung der Gemeinschaft abrechnen, auch wenn Sie insgesamt weniger ausgegeben haben.

10. Was mache ich, wenn ich nicht das gesamte Geld der zugesagten Fördersumme ausgeben konnte?

Der Differenzbetrag muss wieder zurücküberwiesen werden. Sie erhalten dazu nach der Abrechnung ein gesondertes Schreiben der Wiener Gesundheitsförderung.

11. Muss ich einen bestimmten Betreff bei der Einreichung der Förderung verwenden?

Betreff: *Selbsthilfe Förderjahr 20__*

12. Wird die Anschaffung eines Laptops oder Tablets gefördert?

Anschaffungen von PCs, Laptops, Tablets etc. können im Jahr der Anschaffung einmalig bis maximal € 1.000,- gefördert werden. (Beispiel: Ein Laptop wird im Jahr 2024 im Wert von € 1.200,- gekauft. Vom Kaufpreis können im Jahr 2024 einmalig € 1.000,- anerkannt und gefördert werden). Bei größeren Anschaffungen über € 500,- bedarf es jedoch einer gesonderten Genehmigung seitens der kaufmännischen Abteilung der Wiener Gesundheitsförderung – WiG.

13. Warum wird die Raummiete im Medizinischen Selbsthilfe Zentrum Wien "Martha Frühwirt" nicht gefördert?

Da diese Institution bereits von der WiG gefördert wird, würde es sich um eine Doppelförderung handeln.

14. Welchen Nachweis muss ich erbringen, um Bankspesen abrechnen zu können?

Kontoauszüge

15. Was passiert, wenn ich falsch kalkuliere?

Wenn die ausgegebene Summe geringer ist als der zugesagte Förderbetrag, muss die Differenz zurücküberwiesen werden. Übersteigen die Ausgaben den zugesagten Förderbetrag, muss die Differenz anderweitig finanziert werden. Ist mit Verschiebungen zwischen den einzelnen Posten zu rechnen, informieren Sie uns bitte darüber.

16. Wird die Produktion von Foldern, Roll-Ups usw. gefördert?

Ja

17. Was passiert, wenn ich die Abrechnung bis zum 28. Februar des Folgejahres z.B. krankheitsbedingt nicht schaffe?

Sobald Sie wissen, dass es Ihnen nicht möglich sein wird die Abrechnungsunterlagen zeitgerecht abzugeben, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.

18. Benötigt die WiG im Zuge der Abrechnung die Originalbelege?

Ja bitte, diese bekommen Sie wieder zurück.

19. Muss der Umsatzsteuersatz bzw. ein Umsatzsteuerbefreiungsgrund auf den Belegen angeführt sein?

Ja. Ist die USt. nicht auf der Rechnung angegeben können wir den Beleg leider nicht berücksichtigen.

20. Können Restaurantkosten abgerechnet werden?

Ja, das ist möglich. Bitte beachten Sie, dass die Förderung der Gemeinschaft nur bis zu einem Drittel der Gesamtfördersumme übernommen werden kann. Alkoholische Getränke können nicht abgerechnet werden. Sie können aber die gesammelte Rechnung (inkl. alkoholischer Getränke) einreichen, anerkannt werden jedoch nur die förderbaren Kosten. Bei Restaurantbesuchen muss das Trinkgeld auf der Rechnung bereits angeführt sein. Nachträgliche händische Vermerke sind nicht zulässig.

21. Ist es möglich, wenn die Angaben über die verwendeten Mittel am Förderantrag von den tatsächlich anfallenden Kosten abweichen, diesen Betrag für andere Posten abzurechnen? (z.B. Angabe einer Kostenschätzung von Büromaterial über € 200,-; jedoch fallen dann real doch keine Büromaterialkosten an)

Die Ausgaben können auf andere Posten umgeschichtet werden, sofern sich die Ausgaben im Rahmen der spezifischen Förderrichtlinien bewegen

22. Muss ich die oben genannten Abweichungen melden?

Nein, sofern Sie sich weiterhin im Rahmen der spezifischen Förderrichtlinien bewegen, ist dies nicht zwingend erforderlich.

23. Welche Fahrtkosten kann ich abrechnen?

Fahrtkosten sind grundsätzlich nur in Bezug auf die Verwendung öffentlicher Verkehrsmittel abzurechnen: beim Posten „Veranstaltungen, Vorträge, Trainings und Unternehmungen“ können Fahrtkosten in angemessener Höhe für Unternehmungen die den Zielen der Gruppe dienen (z.B. Trainings bei Angst- und Depressionsgruppen, Besichtigung von Reha-Einrichtungen) abgerechnet werden. Zudem können Fahrtkosten für Seminare, Fortbildungen sowie Kongresse innerhalb Österreichs und außerhalb Wien abgerechnet werden sowie auch Fahrtkosten für Veranstaltungen außerhalb Österreichs (nach vorheriger Absprache mit der Selbsthilfe-Unterstützungsstelle SUS Wien). Hierbei sind grundsätzlich öffentliche Verkehrsmittel

zweiter Klasse abrechenbar. In begründeten Fällen kann auch KM-Geld abgerechnet werden.

24. Warum muss ich die Rücklagen/Spenden/Sponsoren bei der Auskunft über die verwendeten Mittel angeben?

Einen Überblick über die finanzielle Situation der SHG zu haben, hilft uns im Bedarfsfall (z.B. bei budgetären Engpässen) die Fördermittel „fair“ aufzuteilen.

25. Welche Telefonkosten können abgerechnet werden?

Es können einmalige Einrichtungskosten bzw. Anmeldegebühren und laufende Gesprächsgebühren für einen Telefonanschluss (Festnetz oder Handy), der im gedruckten SHG-Verzeichnis gelistet ist bzw. der Selbsthilfe-Unterstützungsstelle SUS Wien bekannt gegeben wurde abgerechnet werden.

26. Bekommt man eine Förderung, wenn sich der Wirkungsbereich außerhalb Wiens befindet?

Nein. Der Wirkungsbereich muss für eine Inanspruchnahme einer Förderung in Wien liegen.

Als lose Personengruppe ist dies möglich, wenn sowohl der Hauptteil der SHG-Arbeit in Wien durchgeführt wird als auch zumindest eine Ansprechperson den Hauptwohnsitz in Wien hat.

Als Verein ist die Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung, dass entweder der Vereinssitz in Wien ist oder der Wirkungsbereich Wien in den Statuten verankert ist.

27. Was muss alles bei der Abrechnung dabei sein?

Bitte senden Sie uns die Originalbelege per Post zu (diese bekommen Sie zurück) und senden uns bitte das Abrechnungsformular per Mail (Format: Excel-Datei).

28. Muss ich den aktuellen Vereinsregisterauszug jedes Jahr schicken?

Ja, bitte.

29. Kann ich die Internetkosten eines privaten Internetanschlusses einreichen, wenn ich diesen Anschluss auch für meine SHG-Arbeit verwende?

Ja, das ist grundsätzlich möglich. Bitte geben Sie idealerweise auf der Rechnung einen prozentuellen Anteil an, welcher für die SHG-Arbeit verwendet wird.

30. Wird bei Mitgliedszeitschriften der Versand übernommen?

Ja, dies würde unter dem Posten „Büromaterial und PC Bedarf“ abgerechnet werden.